

Vermietungsreglement für Wohnungen der Wohnbaugenossenschaft Rynach vom 26.10.2016 (Vermietungsreglement)

Die WBG bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Aus Gründen der Verständlichkeit betreffen die nachfolgenden Personenbezeichnungen deshalb immer beide Geschlechter, auch wenn sie hier in weiblicher Form ausgedrückt werden.

1. Zweck

Dieses Reglement basiert auf dem Zweckartikel der WBG-Statuten und regelt die Zuteilung einer Wohnung.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Wohnungen werden in der Regel nur an über 60-jährige Personen vermietet. Diese müssen imstande sein, einen eigenen Haushalt zu führen.
- 2.2 Die Miete einer Wohnung setzt den Beitritt zur WBG voraus.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Werden Mieterinnen krank oder pflegebedürftig, müssen Angehörige oder ein privater oder öffentlicher Betreuungsdienst die nötige Betreuung und Pflege sicherstellen können.
- 3.2 Können Wohnungen nicht an die anvisierte Personengruppe vermietet werden, entscheidet der Vorstand über andere zu berücksichtigende Mieterinnen.

4. Zuteilung der Wohnungen

- 4.1 Über die Zuteilung der Wohnung entscheidet der Vorstand endgültig.
- 4.2 Die Berücksichtigung der Dauer des Wohnsitzes in Reinach und der Dauer der Mitgliedschaft bei der WBG sind im "Reglement Wohnungsvergabe vom 12. November 2014" geregelt (Beilage 1)
- 4.3 Aus der Anzahl der Genossenschaftsanteile lassen sich keine Zuteilungsansprüche ableiten.
- 4.4 Wohnungsgrösse und Anzahl der Benutzerinnen sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

5. Weitere Regelungen

- 5.1 Die teilweise Untervermietung einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Vorstands erlaubt.
- 5.2 Das Halten von Haustieren bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand erlässt die dazu notwendige Verordnung (Beilage 2).
- 5.3 Unstimmigkeiten und Streitigkeiten unter Hausbewohnerinnen sind in erster Linie durch diese selbst beizulegen. Wird keine Einigung erzielt, kann der Vorstand beizugezogen werden.

- 5.4 Ausschluss und Kündigung seitens der WBG erfolgen durch den Vorstand.
- 5.5 Die kostendeckenden Mietzinse und Nebenkosten werden vom Vorstand festgelegt.
- 5.6. Der Vorstand erlässt eine separate Verordnung über Angebot und Finanzierung von Serviceleistungen (Beilage 3).

6. Anmeldeverfahren

- 6.1 Mietinteressentinnen bewerben sich mit dem entsprechenden Anmeldeformular. Der Eingang der Anmeldung wird schriftlich bestätigt.
- 6.2 Nach Prüfung der Anmeldung durch den Vorstand, erfolgt gegebenenfalls die schriftliche Vermietungszusage, vorbehältlich der Zahlung des Wohnungsbeitrags innerhalb von 10 Tagen auf das vorgegebene Bankkonto.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Vorstands vom 26.10.2016 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Wohnbaugenossenschaft Rynach
Für den Vorstand:

.....
Gabrielle Fechtig, Präsidentin

.....
Gerhard Schaffner, Sekretär

Beilagen:

- 1. Reglement Wohnungsvergabe vom 12. November 2014
- 2. Verordnung für die Haltung von Haustieren vom 26.10.2016
- 3. Reglement über Angebot und Finanzierung von Serviceleistungen